

Satzung

der Gemeinde Roden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neunmorgen“, Gemarkung Roden

Die Gemeinde Roden erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

Im Bebauungsplan für das Gebiet „Neunmorgen“ vom 10.05.1984, zuletzt geändert am 23.02.1985, wird die Festsetzung Nr. 3.9 geändert und erhält folgende neue Fassung:

- Garagen sind mit einem Flachdach oder Satteldach von 8° bis 15° auszubilden. Bei baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude ist dessen Dachneigung zu übernehmen.
- Grenzgaragen sind einander provilgerecht anzupassen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens in Kraft.

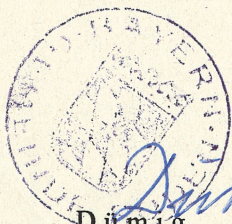
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.03.1996 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neunmorgen“ würde gemäß § 12 BauGB am 21.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 23.05.1996



D. ü m i g

1. Bürgermeister